

Forstrecht

1. Was ist der Wald aus forstrechtlicher Sicht?

Forstlicher Bewuchs, mind. 1000m², durchschnittliche Breite 10m, Auch Grundflächen, wo forstlicher Bewuchs vorübergehend vermindert oder beseitigt ist. Auch dauernd unbestockte Grundflächen wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerflächen, Waldschneisen

2. Was bedeuten Walderhaltung und Rodungsverbot im Forstgesetz 1975

Es besteht ein öffentliches Interesse Schutz-, Wohlfahrts-, und Erholungswirkung sowie die Nutzwirkung (Eigentümer und Bewirtschafter); Nachhaltige Sicherung der Wirkungen, sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (nachfolgende Generationen, Produktionskraft des Bodens, langfristigen forstlichen Produktionszeitraum. Rodungsverbot die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, (Bewilligungen können erteilt werden.

3. Was kennzeichnet eine Kurzumtriebsfläche aus forstrechtlicher Sicht

Umtriebszeiten von maximal 30 Jahren wenn vorher nicht Wald und Meldung an Forstbehörde innerhalb von 10 Jahren erfolgt ist Energiewälder gelten nicht als Wald Forstschutzbestimmungen gelten

4. Erklären sie die Bestimmungen zur Wiederbewaldung bzw. wann tritt eine Neubewaldung ein

Eine Rechtzeitige Wiederbewaldung ist vorgeschrieben; Saat oder Pflanzung: bis zum Ende des 5. Folgejahres; Naturverjüngung 10 Jahre (volle Bestockung) Verlängerung um 5 Jahre möglich; großflächige Schadenssituation Frist beginnt mit der Beendigung der Schadholzaufarbeitung (Verlängerung um 5 Jahre möglich. Eine Neubewaldung tritt ein: bei Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von 10 Jahren ab Durchführung, bei Naturverjüngung ab Überschirmung von 5/10 sowie Mindestwuchshöhe 3m; bei Auszahlung von Fördermitteln

5. Beschreiben sie aus forstrechtlicher Sicht Rechte und Pflichten des Waldbesitzers an Eigentumsgrenzen

Überhängende Äste und eindringende Wurzeln sind zu dulden (wenn die Beseitigung eine Gefahr nach sich zieht (Wind oder Sonnenbrand) bei wesentlicher Beeinträchtigung Entschädigung; Deckungsschutz Fällungen innerhalb 40m Streifens unzulässig, wenn offenbare Gefährdung vorliegt; kann von der Behörde auf 80m ausgedehnt werden; Kein DS Erforderlich wenn zu schützender Wald mind. 30 Jahre älter als Hiebsunreifealter (in der Regel 90 Jahre) und nachweislich 6 Monate vor Fällung dem Grundnachbarn angezeigt wurde.

6. Was versteht man unter Waldverwüstung

Abfallablagerung; Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder vernichtet wird; Waldboden offener Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt ist; rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht wird; Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung ausgesetzt wird, Sonderbestimmungen über Waldgefährdende Wildschäden

7. Wie wird die Waldweide und die Schneefucht im Forstgesetz geregelt

Erhaltung und Wirkung darf nicht gefährdet werden; Bei drohenden Elementarereignissen darf Wiedevieh für die Dauer der Gefahr auch in fremden Wald eingetrieben werden (Entschädigungspflicht)

8. Erklären sie den Begriff Schutzwald und Bannwald

Schutzwald: Wald auf gefährdeten Standorten (felsig, schroff, seichtgründig und Kampfzone)
Bannwald: Abwehr bestehender Gefahren für Menschen, Siedlungen, Anlagen usw.(Bescheid durch Behörde Entschädigung)

9. Was gibt das Forstgesetz bezüglich der Hiebsunreife und Fällungsbeschränkungen an

Hiebsreife: Pappel, Weide und Robinie Ab 10 Jahren; Erle Birke ab 20 Jahren; Douglasie, Weymoutskiefer, Esche ab 40 Jahren Alle andern ab 60 Jahren Hiebsunreife Bestände dürfen im Kahlschlag nicht geerntet werden; Überschirmung nicht unter 6/10 senken Kahlschläge über 0,5 Hektar sind bewilligungspflichtig; Bei Kahlschlag zählen auch angrenzende Blößen und ungesicherte Kulturen dazu.

10. Wie ist das Betretungsrecht bzw. die Öffnung des Waldes im Forstgesetz geregelt

Jeder darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten nordisch ohne Loipe zulässig
Ausnahmen: behördlich gesperrte Flächen; Forstkulturen bis zu 3m Höhe; Forstgärten; Holzlager- und Ausformungsplätze; Betriebsstätten von Bringungsanlagen

11. Unter welchen Bedingungen dürfen Waldteile gesperrt werden

Befristete Sperren: Baustellen von Bringungsanlagen; Gefährdungsbereiche (Fällung, Bringung); Windwurfflächen bis zur Beendigung der Aufarbeitung; Flächen in denen Schädlinge bekämpft werden
Dauernde Sperren: Flächen die der Christbaumzucht gewidmet sind; Flächen im örtlichen Zusammenhang mit Wohnhäuser (max. 5% ,höchstens 15 ha ; bei unter 10 ha Gesamtwaldfläche max. 0,5 ha. Es gibt auch noch Bewilligungspflichtige Sperrren (befristet wenn Dauer mehr als 4 Monate; dauernd wenn Ausmaß 5 ha übersteigt

12. Wer ist befugt im Wald Feuer zu entzünden

Waldeigentümer, seine Organe und Forstarbeiter; mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers; Schlagbrennen sollte der Gemeinde und der FF gemeldet werden

13. Führe die Regelung bezüglich der Forstschädlinge im Forstgesetz näher aus

In zumutbarer Weise vorbeugen und zu bekämpfen, rechtzeitige Behandlung des gefällten Holzes, Meldung an Behörde bei gefahrdrohender Vermehrung, Verbot der Begünstigung zur Vermehrung

14. Wie sind Christbaumkulturen im Forstgesetz geregelt

Müssen innerhalb von 10 Jahren der BH gemeldet werden (Hiebsunreife Dauernde Sperre)
ohne Meldung werden landwirtschaftliche Flächen nach 10 Jahren automatisch Wald

15. Wann und wie ist Bringung über fremden Grund möglich

Wenn keine andere Möglichkeit besteht darf transportiert und gelagert werden dem
Grundbesitzer steht eine Entschädigung zu (Entscheidung BH)